

zweig nicht so schnell zu überschauen in seinen Einzelheiten, um zu wissen, ob die Erfüllung so spezieller Wünsche nicht vielleicht abgelehnt werden müsse. Zur Beruhigung der geehrten Mitglieder der Kammer, welche ihre Theilnahme bezeugten, gereicht es aber wohl, wenn man einen bestimmten Antrag an die Staatsregierung in das Protokoll aufnehmen wird. Es scheint außerdem hinlänglich, daß die speziellen Ansichten bei der Diskussion sich bemerklich machten. Auch sind, darauf muß ich hinweisen und mich auf die Erklärung des Herrn Ministers und den Deputationsbericht — der jedoch in der That das Sportuliren nicht bevormorten sollte — beziehen, für die nächste Zeit bereits Mittel zu gewünschtem Zwecke nachgewiesen. Findet man dabei nicht Beruhigung, so habe ich mir erlaubt einen Antrag niederzuschreiben und will ihn dem Präsidium übergeben. Er lautet: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, auf Verbesserung der Gehalte einiger, zum Justizdepartement ressortirenden Klassen von Staatsdienern, wo dies erforderlich erscheinen wird, Bedacht zu nehmen und der nächsten Ständeversammlung die betreffende Staterhöhung zur Bewilligung vorlegen zu lassen.“

Präsident: Die Kammer hat den Antrag des Abg. Claus gehört. Will sie denselben unterstützen? Wird von 9 Mitgliedern und daher nicht genügend unterstützt.

Abg. Eisenstuck: Ich bin einverstanden mit dem Antrage, daß es wünschenswerth sei, es möchten die Justizbeamten eine günstigere Stellung erhalten auch in pekuniärer Beziehung, wie bisher. Ich kann mich aber schon formell mit demselben nicht vereinigen. Ich will absehn davon, daß es kaum in der Stellung der Stände liegen dürfte, die von der Staatsregierung geschienenen Postulate zu übersteigen, und absehn davon, daß Ausnahmen stattfinden können, wo, wie auch hier, eine Ausnahme zu entschuldigen wäre. Aber das Zweite ist mir noch bedenklicher. Ich glaube nicht, daß die Kammer füglich jetzt einen Antrag stellen kann, daß die Staatsregierung Etwas thun möge für den Fall, daß ein von der Staatsregierung vorgelegter Gesetzentwurf nicht angenommen werden sollte. Wenn man diesen Grundsatz annehmen wollte, dann müßten bei jedem Gesetz, welches die Staatsregierung vorlegt und wovon man glaubt, daß die eine oder andere Kammer kein Behagen daran finden möchte, solche eventuelle Anträge gestellt werden können. Das waren die formellen Bedenken. Wenn ferner das Ministerium ausgesprochen hat, daß es die Ueberschüsse dazu verwenden wolle, um Verbesserungen herzustellen, so wird das wohl sich ausführen lassen, und ich glaube, die Kammer wird sich dabei beruhigen können, um so mehr, als nach der heutigen Versicherung des Hrn. Staatsministers auch die Staatsregierung dies beabsichtigt und für zweckmäßig erkennt, den Dispositionsfonds für Erhöhungen mit anzuwenden. Ich möchte auch darum Bedenken tragen, den Antrag nur auf eine gewisse Klasse der bei der Justiz Angestellten zu stellen. Ich würde das nicht thun. Ich gestehe, daß auch die Beamtengehälter im Verhältniß mit andern Beamtengehalten zum Theil so niedrig sind, daß ich gar kein Bedenken trage, die Ueberzeugung auszusprechen, daß ich lieber Aktuarium mit 450 Thlr., als Amtmann

mit 600 Thlr. sein will. Es ist das um so unverhältnißmäßiger, weil die Beamten oft in die Nothwendigkeit gesetzt werden, einen gewissen Repräsentationsaufwand zu machen. Bei den Aktuarien ist das nicht nöthig. Ich glaube auch, es ist nicht gut gethan, daß die Kammer durch einen solchen Antrag ausspreche, wie sie die Ueberzeugung in sich trage, daß der Justizminister für Verbesserung der Beamten Nichts thun möge. Ein Umstand ist mir noch beigegangen; das Objekt ist groß, wenn man es im Allgemeinen aussprechen will. Wollen Sie die Gehalte der Aktuarien um 100 Thlr., die der Viceaktuarien um 50 Thlr. und die der Beamten um 200 Thlr. erhöhen, so giebt das eine bedeutende Summe. Nun ist vor der Hand doch noch zu erwägen, daß, wenn die Organisation der Untergerichte erfolgt nach dem Vorschlage der Staatsregierung — ich will das Geständniß nicht zurückhalten — eine nicht unbedeutende Zahl von Denen, die bei den Justizbehörden angestellt sind, doch vielleicht es vorziehen würde, von der Pensionirberechtigung Gebrauch zu machen, oder wo es der Staat vorzieht, solche zu quiesziren. Das würde dann eine nicht unbedeutende Last mehr sein. Eins ist aber, was sehr dafür spricht, daß die Gehalte der bei der Justiz in den unteren Instanzen Angestellten besser als bisher bestimmt werden möchten, damit man tüchtige Männer erlange. Wie es jetzt steht, wird die Concurrenz um so mißlicher, weil die Gehalte bei dem Justizministerium zur Folge haben, daß der bessere Theil sich der Verwaltung zuwendet. Die Justiz muß dann das nehmen, was übrig bleibt. Ob damit dem Staate Etwas gedient ist, das weiß ich nicht; er muß sie bezahlen. Ich gönne den Verwaltungsbehörden, wenn sie gute Organe acquiriren. Eine nachtheilige Concurrenz ist vorhanden, wenn diese 500 Thlr. und die Justizbehörden nur 200 Thlr. Gehalt geben. Nun nimmt doch die Majorität lieber 500 Thlr. als 200 Thlr.; darüber dürfen wir nicht zürnen, das liegt in der Natur des Menschen. Noch eine zweite nachtheilige Concurrenz für die Justiz ist die Advokatur. Wenn Sie die jetzige Stellung ins Auge fassen, daß Einer nach überstandnem Examen ein Jahr lang als Accessist ins Amt geht, dann als Protokollant 2 und 3 Jahr, und nachdem er alle diese Grade durchgemacht und dabei sein Vermögen zugelegt hat, dann wird er, wenn er das Glück hat, mit 200 Thlr. angestellt. Hierdurch zeigt sich, daß Derjenige, welcher Muth hat, es vorziehen wird, sich der Advokatur zuzuwenden, als diese Carriere zu der seinigen zu machen. Daß die Justiz hierbei Nachtheil erleidet, ist unleugbar. Sie sehen also, daß ich materiell damit einverstanden bin, daß diese Beamten besser als zeither gestellt werden, formell aber nicht, sondern ich glaube, daß vor der Hand, und so lange nicht die Organisation der Untergerichte erfolgt und ein Etat vorgelegt wird, man bei dem Bisherigen sich wird beruhigen müssen, um so mehr, wenn man dahin sich ausspricht, daß man gewähre, inwiefern die Ersparnisse, welche gemacht worden sind, ausreichen sollten, man auch hoffe, daß das Ministerium nach den Aeußerungen, welche von dem Vorstande des Justizministeriums geschehen sind, auch von dem Dispositionsquantum, welches dem Ministerium zu Gebote steht, zu diesem Zweck eine Summe mit verwenden werde. Sollte